

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1879.

---

**Inhalt:** № 78. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, das Vorzugsrecht der Ehefrau im Konkurse zum Vermögen des Ehemanns betr. S. 315. — № 79. Verordnung, die Ueberführung des Zell'schen Weges über den Güterbahnhof in Dresden betr. S. 320. — № 80. Verordnung, die Bestellung von Commissaren für die Landtags-Ergänzungswahlen zur II. Kammer betr. S. 321. — № 81. Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz betr. S. 323. — № 82. Bekanntmachung, die Eröffnung des Güterverkehrs auf der Gaschwitz-Plagwitzer Staatsseisenbahn betr. S. 326. — № 83. Verordnung, die Erweiterung des Sichtbarkeits-Bereichs eines Sperrsignals betr. S. 327. — № 84. Bekanntmachung, einige Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betr. S. 328.

---

## № 78. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1879, das Vorzugsrecht der Ehefrau im Konkurse zum Vermögen des Ehemanns betreffend;

vom 9. August 1879.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Gesetzes, das Vorzugsrecht der Ehefrau im Konkurse zum Vermögen des Ehemanns betreffend, vom 11. März 1879 verordnet was folgt:

1. Das von dem Amtsgerichte zu führende Register über die zu Erhaltung des Vorzugsrechts angemeldeten Forderungen der Ehefrauen ist nach dem unter A. beigefügten Formulare und Schema einzurichten. Dasselbe muß einschließlich der für spätere Eintragungen vorläufig leer bleibenden Blätter mit Seitenzahlen versehen sein. Zu dem Register ist, sobald mehr als zehn Einträge von Forderungen bewirkt sind, ein alphabetisches Namensverzeichnis der Ehemänner anzulegen und fortzuführen.

2. Die Einträge der von den Ehefrauen angemeldeten Forderungen auf Zurückgabe des bei Eingehung oder während der Ehe eingebrachten Vermögens geschehen unter fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge des Eingehens der Anträge. Jeder folgende Eintrag ist von dem vorhergehenden durch einen über die Doppelseite sich erstreckenden Querstich zu trennen. Eine Doppelseite soll nicht mehr als vier Eintragsnummern enthalten.



3. Ueber jeden mündlich angebrachten Antrag auf eine Eintragung ist ein Protokoll aufzunehmen.

4. Die Protokolle, sowie die eingehenden schriftlichen Anträge auf Eintragungen sind in Beilagsakten zu dem Register zu sammeln. Jedem Eintrag einer Forderung, eines Widerspruchs oder einer Löschung ist die Angabe des Tages, an welchem die Eintragung erfolgt, und der Hinweis auf die Aktenstellen beizuschreiben, an welchen sich die Unterlagen des Eintrags befinden.

5. Nach dem 30. September 1881 darf in das Register eine Einbringenforderung nicht mehr eingetragen werden. Die bis zu dem gedachten Tage und an demselben angemeldeten Forderungen sind, soweit dies nach geordnetem Geschäftsgange ausführbar ist, vor Ablauf dieses Tages einzutragen.

Nach dem letzten zulässigen Forderungseintrage ist der Abschluß des Registers unter Beifügung des Datums zu vermerken. Der Vermerk ist von dem Amtsrichter zu vollziehen.

Dresden, am 9. August 1879.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Abeken.

Rosenberg



**A.**

Des Amtsgerichts zu

**Register**

über die

zu Erhaltung des Vorzugsrechts angemeldeten Forderungen von Ehefrauen.

---



Nummer.	Tag des Eintrags.	Namen der Eheleute.	Angemeldete Forderung.
1.	5. November 1879.	Hermann Gottfried Müller, Bäckermeister zu . . . . . Johanne Christiane Müller, geborene Schulze.	Achtzehntausend Mark. Bl. Act.
2.	10. November 1879.	Ernst Heinrich Baer, Kaufmann zu . . . . . Amalie Juliane Baer, geborene Abler.	Fünf Stück Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftl. Kreditvereins zu je 500 Thaler (1500 M), sieben Stück Königl. Sächs. Schuldverschreibungen über 3 procentige jährliche Rente zu je 5000 Mark Capital, zwei Stück Actien der Societätsbrauerei zum Waldschlösschen in Dresden, zu je 100 Thaler (300 M), zwei, auch dreissig Hundertheile Kuwe der Ge- werkschaft Alte Hoffnung Fundgrube zu X. Bl. Act.
3.	11. November 1879.	Georg Schneider, Hausbesitzer zu . . . . . Emilie Marie Josepha Schnei- der, geborene Adam.	Siebzehntausenddreihundert Mark. Bl. Act.
4.	1. December 1879.	Julius Heinrich Weber, Privatier zu . . . . . Margarethe Weber, geborene Bertram.	Zwanzigtausend Mark, auch sieben Stück Königl. Sächs. 4 % Staatsschulden- Kassenscheine zu je 500 Thaler (1500 M). Bl. Act.



Widerspruch des Ehemanns.		Löschungsbemerkungen.	
Tag des Eintrags.		Tag des Eintrags.	
10. November 1879.	Widerspruch des Ehemanns. Bl. Act.	6. Juni 1880.	Die Ehefrau genehmigt die Löschung des Forderungseintrags in Ansehung der eingetragenen Aktien der Societätsbrauerei und der Ruge. Bl. Act.
20. December 1879.	Widerspruch des Ehemanns in Betreff des zehntausend Mark übersteigenden Betrags. Bl. Act.	13. Januar 1880.	Widerspruch des Ehemanns zurückgenommen. Bl. Act.
1. December 1879.	Widerspruch des Ehemanns. Bl. Act.	14. April 1880.  13. October 1881.	Die Ehefrau genehmigt die Löschung der Forderung in Betreff der Staatsschulden-Kassenscheine. Bl. Act.  Der noch bestehende Forderungseintrag wird gelöscht auf Grund rechtskräftigen Urtheils. Bl. Act.

## **№ 79. Verordnung,**

die Expropriation von Grundeigenthum für Ueberführung des sogenannten Zell'schen Weges über den Güterbahnhof in Dresden betreffend;

vom 31. Juli 1879.

**N**achdem mit Rücksicht auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Staatseisenbahnen es sich als nothwendig erwiesen hat, den gegenwärtig im Niveau über den Güterbahnhof in Dresden führenden sogenannten Zell'schen Weg durch eine Brückenanlage über den Bahnhof zu leiten, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Ueberbrückung des Güterbahnhofs in Dresden in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835, sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur  
Dresden  
betroffen.

Dresden, am 31. Juli 1879.

**Ministerium des Innern.**

**v. Mostitz-Wallwitz.**

Müller I.



## **№ 80. Verordnung,**

die Bestellung von Commissaren für die Landtags-Ergänzungswahlen  
zur II. Kammer betreffend;

vom 15. August 1879.

**N**achdem durch Verordnung vom 29. Juli dieses Jahres die Vornahme der Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern in Gemäßheit § 41 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 die nachgenannten Wahlcommissare ernannt und zwar

- für den 1. Wahlkreis der Stadt Dresden:  
den Stadtrath Böniſch daselbst,
- für den 4. Wahlkreis der Stadt Dresden:  
den Stadtrath Grabowski daselbst,
- für den 1. Wahlkreis der Stadt Leipzig:  
den Oberbürgermeister Dr. Georgi daselbst,
- für den 1. Wahlkreis der Stadt Chemnitz:  
den Oberbürgermeister Dr. André daselbst,
- für den 2. städtischen Wahlkreis:  
den Regierungsrath von Bejschwich zu Bautzen,
- für den 6. städtischen Wahlkreis:  
den Bürgermeister Clauß zu Freiberg,
- für den 11. städtischen Wahlkreis:  
den Bürgermeister Walter zu Grimma,
- für den 12. städtischen Wahlkreis:  
den Regierungsrath Dr. Fischer zu Leipzig,
- für den 15. städtischen Wahlkreis:  
den Regierungsrath Leonhardi zu Zwickau,
- für den 19. städtischen Wahlkreis:  
den Bürgermeister Scheibner zu Annaberg,
- für den 21. städtischen Wahlkreis:  
den Bürgermeister Klinkhardt zu Reichenbach,
- für den 23. städtischen Wahlkreis:  
den Bürgermeister Künze zu Plauen,
- für den 24. städtischen Wahlkreis:  
den Bürgermeister Pilz zu Delsnitz,

- für den 7. Wahlkreis des platten Landes:  
den Regierungsassessor von Schröter zu Baußen,  
für den 10. Wahlkreis des platten Landes:  
den Regierungsrath Hassfe zu Dresden,  
für den 11. Wahlkreis des platten Landes:  
den Regierungsrath Lingke zu Dresden,  
für den 16. Wahlkreis des platten Landes:  
den Regierungsrath Franke zu Potschappel,  
für den 18. Wahlkreis des platten Landes:  
den Amtshauptmann von Boffe zu Meiffen,  
für den 19. Wahlkreis des platten Landes:  
den Amtshauptmann Pechmann zu Großenhain,  
für den 20. Wahlkreis des platten Landes:  
den Amtshauptmann von Meßsch zu Dschah,  
für den 21. Wahlkreis des platten Landes:  
den Amtshauptmann von Gottschalk zu Grimma,  
für den 24. Wahlkreis des platten Landes:  
den Regierungsassessor Dr. Schober zu Leipzig,  
für den 27. Wahlkreis des platten Landes:  
den Amtshauptmann Dr. Schmidt zu Döbeln,  
für den 29. Wahlkreis des platten Landes:  
den Regierungsassessor Dr. Schnorr von Carolssfeld zu Rochlitz,  
für den 30. Wahlkreis des platten Landes:  
den Bezirksassessor von Schlieben zu Chemnitz,  
für den 33. Wahlkreis des platten Landes:  
den Amtshauptmann von Kirchbach zu Marienberg,  
für den 35. Wahlkreis des platten Landes:  
den Amtshauptmann Dr. Freiherrn von Bernewitz zu Annaberg,  
für den 38. Wahlkreis des platten Landes:  
den Regierungsassessor Seyfert zu Glauchau,  
für den 40. Wahlkreis des platten Landes:  
den Amtshauptmann Wodel zu Zwickau.
- Dresden, am 15. August 1879.

**Ministerium des Innern.**  
**v. Mostiz-Wallwitz.**

Mündner.



## **№ 81. Nachtrag** zum Königlichen Hausgesetz;

vom 20. August 1879.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

haben, soweit nöthig, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zur Ergänzung Unseres Hausgesetzes vom 30. December 1837 und in theilweiser Abänderung der Vorschriften im neunten Abschnitt desselben zu verordnen befunden, was folgt:

§ 1. Der König nimmt in privatrechtlichen Angelegenheiten Recht bei dem Oberlandesgericht zu Dresden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben für diese Angelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand bei demselben Gericht.

In den in § 25 und § 541 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten findet der in § 25, Abs. 1 und in § 547, Abs. 1 der Civilprozeßordnung bestimmte besondere Gerichtsstand statt. Für alle anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand der ausschließliche.

§ 2. Andere Personen nehmen Theil an dem Gerichtsstande der in § 1 genannten, wenn sie zugleich mit diesen in Anspruch genommen werden und der Fall einer nothwendigen Streitgenossenschaft vorliegt. Außer diesem Falle kommen die Vorschriften in §§ 56, 57 der Civilprozeßordnung gegen die in § 1 genannten Personen nur insoweit zur Anwendung, als unter diesen selbst die Voraussetzungen einer Streitgenossenschaft vorhanden sind.

§ 3. Das Verfahren in den nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Grundsätzen, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz einem Landgericht zugewiesen wäre.

Für die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Könige und Mitgliedern des Königlichen Hauses unter sich ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 4. Zustellungen erfolgen für den König an das Ministerium des Königlichen Hauses.

Der König wird bei Gericht durch einen vom Ministerium des Königlichen Hauses bestellten Anwalt vertreten.

§ 5. Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses sind zum persönlichen Erscheinen vor Gericht nicht verpflichtet.



§ 6. In den Fällen des § 340, Abs. 2 der Civilprozeßordnung und des § 71 der Strafprozeßordnung erfolgt die Zeugenvernehmung durch ein von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs.

Gegenüberstellung eines Mitglieds des königlichen Hauses mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet nur dann statt, wenn sie von dem Ersteren verlangt wird.

Der König und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugniß aufgerufen werden.

§ 7. Die Abnahme des in einem bürgerlichen Rechtsstreit einem Mitglied des königlichen Hauses zufallenden Parteieides erfolgt ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht der Rechtsstreit anhängig ist, durch ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs.

Die dem Könige in einem bürgerlichen Rechtsstreit zufallenden Parteieide werden für ihn durch den gemäß der Bestimmungen in § 4, Abs. 2 bestellten Anwalt geleistet.

§ 8. Die Bestimmungen im sechsten und siebenten Buch der Civilprozeßordnung finden gegen den König und die Mitglieder des königlichen Hauses keine Anwendung.

§ 9. In dem Verfahren zur Sicherung des Beweises (§ 447 fg. der Civilprozeßordnung) sind die Gesuche des Prozeßgegners des Königs oder eines Mitglieds des königlichen Hauses auch in den Fällen des § 448, Abs. 3 der Civilprozeßordnung bei dem Oberlandesgericht anzubringen.

Zur Vornahme der im achten Buch der Civilprozeßordnung bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen ist, sofern dieselben gegen ein Mitglied des königlichen Hauses zu richten sind, ausschließlich das Oberlandesgericht zuständig.

Wegen Uebertragung der in § 674 der Civilprozeßordnung bezeichneten nicht gerichtlichen Amtshandlungen wird, sofern sie vom Prozeßgegner eines Mitglieds des königlichen Hauses beantragt sind, vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Bestimmung getroffen.

Die in § 678, Abs. 1 und 2, §§ 774, 775 der Civilprozeßordnung gedachten Amtshandlungen können nur nach vorgängiger Anzeige an den König, die § 678, Abs. 3, §§ 782, 789, 798 bezeichneten Amtshandlungen nur mit Genehmigung des Königs stattfinden. In den Fällen des § 678, Abs. 1 und 2 ist ein Vertreter des Ministeriums des königlichen Hauses zuzuziehen.

§ 10. Die nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie die in § 9, Abs. 1 bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen gehören vor den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts. Hat sich der Präsident des letzteren für das betreffende Geschäftsjahr diesem Senat angeschlossen, so tritt an Stelle des Präsidenten des Gerichtshofs der dem zweiten Civilsenat angehörende Senatspräsident.

Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in diesen Angelegenheiten gehört vor den zweiten Civilsenat des Oberlandesgerichts, welcher durch zwei, dem ersten Senat nicht angehörende, vom Präsidenten des Gerichtshofs zu bestimmende Mitglieder des letzteren zu verstärken ist. Hat sich der Präsident des Gerichtshofs für das betreffende Geschäftsjahr einem anderen Senat als dem zweiten Civilsenat angeschlossen, so tritt derselbe an die Stelle des dem zweiten Civilsenat angehörenden Senatspräsidenten.

§ 11. In Straf- und Disciplinarfachen entscheidet der König über Mitglieder des königlichen Hauses in erster und letzter Instanz.

Zur Vorbereitung der Entscheidung erfolgt im Auftrag des Königs eine Erörterung und Begutachtung des Falles durch das Oberlandesgericht.

Der Präsident des letzteren bestellt zur Vornahme der Erörterungen ein Mitglied dieses Gerichtshofs, welchem bei deren Vornahme die in der Strafprozeßordnung dem Untersuchungsrichter beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten zukommen. Die in §§ 98, 102, 112, 127, 131, 134 der Strafprozeßordnung bezeichneten Amtshandlungen können, soweit sie gegen Mitglieder des königlichen Hauses gerichtet sein würden, nur mit Genehmigung des Königs verfügt werden.

Nach Abschluß der Erörterungen und nachdem zur Einreichung einer Vertheidigungsschrift Gelegenheit gegeben worden ist, erstattet das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Erörterungen in Form eines Erkenntnisses mit Entscheidungsgründen ein Gutachten, welches dem Könige vom Justiz-Ministerium vorgelegt wird.

Die Entscheidung des Königs erfolgt durch Bestätigung, Verwerfung oder Abänderung des Erkenntnisses, wobei jedoch die Bestimmung am Schluß des § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen ist.

§ 12. Rückfichtlich der Vormundschaften bewendet es bei den Bestimmungen im zweiten und im achten Abschnitt des königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837.

Zu Entscheidung von Eheirungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes Gericht niedersetzen und das Verfahren vor demselben bestimmen.

Bei Streitigkeiten, welche in privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen Prinzen und Prinzessinnen vorkommen, hat der Staatsminister der Justiz auf königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 13. Die Bestimmungen in §§ 2, 3, 4, 7 und 9 des Gesetzes über privilegierte Gerichtsstände v. vom 28. Januar 1835 und im neunten Abschnitt des königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 sind aufgehoben.



§ 14. Gegenwärtiger Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich haben Wir denselben eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. August 1879.

**Albert.**



Alfred von Fabrice.  
Herrmann von Kostitz-Wallwitz.  
Dr. Carl Friedrich von Gerber.  
Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.  
Leonce Freiherr von Könneritz.

---

### **№ 82. Bekanntmachung,**

die Eröffnung des Güterverkehrs auf der Gaschwiß-Plagwißer Staatseisenbahn  
betreffend;

vom 28. August 1879.

Nachdem die bauliche Herstellung der Eisenbahnlinie Gaschwiß-Plagwiß so weit gediehen ist, daß ein beschränkter Betrieb auf derselben stattfinden kann, hat das Finanzministerium beschlossen, die genannte Eisenbahnlinie

am 1. September d. J.,

jedoch zunächst nur für den Güterverkehr zu eröffnen. An derselben befinden sich die Stationen Gaschwiß und Plagwiß, sowie die Güterhaltestellen Gaußsch und Großzchocher.

Die Leitung des Betriebes erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife bekannt machen wird.

Dresden, am 28. August 1879.

**Finanzministerium.**

**Frhr. v. Könneritz.**

Müller.

## **№ 83. Verordnung,**

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Sichtbarkeits-Bereichs eines in Röderauer Flur befindlichen Eisenbahn-Sperrsignals betreffend;

vom 28. August 1879.

**N**achdem sich die Beseitigung eines Streifens von der rechts von der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, bei Station 688 L D, auf Parzelle Nr. 112 der Flur Röderau anstehenden Kiefern-Hochwaldung, welcher das bei Station 686 L D und Wärterposten Nr. 46 L D, befindliche Sperrsignal den von Zeithain, beziehentlich Dresden aus anfahrenden Locomotivführern verdeckt, im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes dringend nöthig gemacht hat, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung des fiskalischen Bahnareals in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Erweiterung des Areals zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835, sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Erweiterung wird nach Maßgabe des genehmigten Detailplanes die Flur

Röderau

betroffen.

Dresden, am 28. August 1879.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostitz-Wallwitz.**

Fromm.

## N<sup>o</sup>. 84. Bekanntmachung,

einige Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend;

vom 3. September 1879.

Die von dem Herrn Reichskanzler unter dem 24. August dieses Jahres erlassene Verordnung, nach welcher die durch Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums vom 25. März dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 102) veröffentlichte Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. October dieses Jahres ab einige Abänderungen erfährt, wird für das Königreich Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 3. September 1879.

### Finanz=Ministerium.

Für den Minister:

Göb.

Müller.

Berlin, 24. August 1879.

### Abänderungen

der

### Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. October d. J. ab in folgenden Punkten abgeändert:

I. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigelegt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.“ Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung zc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 35.

II Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,

2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,

3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2. Der § 35 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165 — 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Anfall.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

---

Letzte Absendung: am 11. September 1879.

